



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 8 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Immendingen gibt sich die Jugendfeuerwehr Immendingen eine Jugendordnung. Sie dient der Regelung und Vereinfachung des täglichen Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr.

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Immendingen ist in dieser Jugendordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendlichen aller Ortsteile der Gemeinde Immendingen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (4) Jugendleiter sind Personen, die den Jugendfeuerwehrwart bei seiner Arbeit dauerhaft unterstützen. Der Jugendleiter soll die entsprechenden Lehrgänge der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg besucht haben und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung.
- (6) Der Feuerwehrkommandant betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (7) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für die männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind das KJHG, sowie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit. Diese gliedert sich in eine allgemeine Jugendarbeit sowie eine feuerwehrtechnische Jugendarbeit.
- (2) Die allgemeine Jugendarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Ziele sind insbesondere:
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen zu fördern
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit anzuregen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam zu finden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung zu bringen



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



- e) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anzuleiten
 - f) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen zu pflegen und zu fördern
 - g) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten zu dienen
 - h) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitzuwirken.
- (3) Die feuerwehrtechnische Jugendarbeit will die Jugendlichen auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.

§ 3

Angehörigkeit in der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Angehörigkeit in der Jugendfeuerwehr regelt sich nach § 7 Absatz 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Immendingen.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden. Ausnahmen für eine Aufnahme vor dem vollendeten 10. Lebensjahr sind bei körperlicher, charakterlicher und geistiger Eignung zulässig.
- (3) Die Stärke der Jugendfeuerwehr legt der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Jugendleitung fest.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien für Baden-Württemberg zu kleiden.
- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei dem im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendleiter oder einer von ihnen beauftragten Person Folge zu leisten
 - d) Regelmäßig und pünktlich zum Dienst zu erscheinen, bzw. sich bei Nichterscheinen beim Jugendfeuerwehrwart oder einem Jugendleiter zu entschuldigen.
- (4) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) persönliches Gespräch
 - b) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - c) Gespräch vor der Jugendfeuerwehr
 - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres regelt § 7 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Immendingen.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr (§ 6)
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr (§ 7)
- c) Jugendfeuerwehrwart (§ 8 Abs. 1)
- d) Jugendleitung (§ 8 Abs. 2 bis 3).

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) In der Regel findet am letzten Mittwoch im November zur regelmäßigen Dienstzeit der Jugendfeuerwehr eine jährliche Hauptversammlung im Feuerwehrhaus Immendingen statt. Die Bekanntgabe über den Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) erfolgt in der Regel über den Dienstplan. Abweichend gibt der Jugendfeuerwehrwart den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens drei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Tagesordnung soll spätestens vier Tage vorher im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
- Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre
 - Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers, sowie deren Stellvertreter auf zwei Jahre
 - Entlastung des Kassenwartes
 - Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - Beratung und Beschluss der Jugendordnung
 - Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - seinem Stellvertreter
 - den Jugendleitern
 - dem Jugendsprecher
 - den gewählten Funktionsträgern gemäß § 6 Absatz 4 b)
- Die Aufgabe des Jugendfeuerwehrausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit nach § 2 dieser Jugendordnung. Insbesondere die Besprechung des jährlichen Dienstplanes mit grobem Inhalt sowie der Teilnahme von besonderen Veranstaltungen (z.B. Bundes-/Landes-/Kreiszeltlager, Wanderpokale u.ä.).
- Er bestellt die Kassenprüfer. Bei Beratung und Bestimmung der Prüfer hat der Kassenwart kein Stimmrecht und die Sitzung zu verlassen. Der Ausschuss kann hierfür die von der Hauptversammlung der Feuerwehr Immendingen gewählten und bestellten Kassenprüfer der Feuerwehr Immendingen bestellen.

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr. Seine Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Immendingen.
- Die Jugendleitung besteht aus
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - seinem Stellvertreter



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



- c) den Jugendleitern
- (3) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch
 - c) ist berechtigt, dringende Angelegenheiten des Jugendfeuerwehrausschusses eigenständig zu beschließen (Eilentscheidung). Bei der nächsten Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses sind die Mitglieder über die getroffenen Eilentscheidungen zu informieren
 - d) entscheidet über die Aufnahme neuer und das Ausscheiden eingesetzter Jugendleiter. Der Jugendfeuerwehrwart muss einem neuen Jugendleiter zustimmen.
 - e) legt den Tag der regelmäßigen Dienste und Proben fest und entscheidet über den Dienstbeginn und Probeinhalt.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit, auch nach dem 2. Wahlgang, entscheidet das Los. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Für Wahlen muss mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (4) Wahlen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag eines Einzelnen sind diese geheim nach allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18a Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftskasse eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Stadt, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter



Jugendordnung der JUGENDFEUERWEHR Immendingen



- b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Jugendplanmittel
 - d) sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind entsprechend der Regelungen der Feuerwehrsatzung auszuweisen.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Jugendleitung. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann der Jugendleitung Vorschläge zur Verwendung der Mittel unterbreiten.
- (5) Dem Feuerwehrkommandanten, dem Jugendfeuerwehrwart oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben. Zusammenhängende Ausgaben, die den Betrag von EUR 150 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (6) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund von Anweisungen des Jugendfeuerwehrwarts, dessen Stellvertreter oder aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (7) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung das Ergebnis.

§ 11

Budget

- (1) Über die von der Gemeinde Immendingen der Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellten Mittel (Budget) entscheidet der Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Kommandanten als Gesamtbudgetverantwortlichen. Der Kommandant unterrichtet den Jugendfeuerwehrwart unverzüglich über wesentliche Ausgaben der Jugendfeuerwehr, mindestens einmal im Quartal im Rahmen der Sitzung des Feuerwehrausschusses über alle Ausgaben der Jugendfeuerwehr betreffend.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Immendingen wurde auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Immendingen erstellt.
- (2) Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am xx.xx.2015 beschlossen und von dem Feuerwehrausschuss am xx.xx.2015 genehmigt. Sie tritt mit Genehmigung des Feuerwehrausschusses in Kraft.